

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40
04179 Leipzig

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marcus Lau
Rechtsanwalt

Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Sven Stöckel
Rechtsanwalt

Leipzig, den 4. November 2009

Unser Zeichen: 00045-09/SS/KF/nh/sc/dt/009

In Sachen

Gemeinde Großpösna ./ Freistaat Sachsen
– 5 K 439/09 –

beantragen wir namens und kraft Vollmacht der Klägerin,

den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und
Landwirtschaft (SMUL) vom 12. Mai 2009 aufzuheben.

Der besseren Übersicht und Lesbarkeit halber stellen wir folgendes

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt.....	2
1. Vorgeschichte: Der Wunsch nach einem Störmthaler Weinberg.....	2
2. Bestockung der streitgegenständlichen Fläche.....	5
3. Vorgänge bis zum Erlass des Sanktionsbescheides.....	6
4. Streitgegenständlicher Sanktionsbescheid vom 12. Mai 2009.....	9
II. Rechtliche Würdigung.....	10
1. Keine widerrechtliche Bepflanzung.....	11
1.1. Ursprünglich keine „Bepflanzung“ von Rebflächen im Rechtssinne.....	11
1.2. Keine widerrechtliche Bepflanzung durch Dritte.....	14
1.3. Maßgeblicher Zeitpunkt.....	16
2. Klägerin ist kein Erzeuger i. S. d. Art. 85 I und III der Verordnung (EG) 479/2008.....	18
III. Weiteres Vorgehen, Verfahrensförderung.....	20

voran und führen sodann zur

Begründung

zum Sachverhalt (sogleich I.), zur rechtlichen Würdigung (nachfolgend II.) sowie zur Verfahrensförderung bzw. zum weiteren Vorgehen (abschließend III.) wie folgt aus:

I. Sachverhalt

Die Klägerin wendet sich gegen einen ihr gegenüber erlassenen Sanktionsbescheid in Form einer Geldbuße in Höhe von 3.700,00 Euro. Der Grund für die Sanktion ist eine aus Sicht des Beklagten gegen Europarecht verstoßende Aufhebung einer Fläche von 3.171 qm auf Teilen des Flurstücks 93 in der Gemarkung Störmthal.

Hierzu ist – soweit für das bessere Verständnis der Hintergründe sinnvoll – zunächst zur Vorgeschichte der Streitsache (nachstehend 1.), sodann zu den Umständen in zeitlichen Umfeld der streitbefangenen Aufstockung (sodann 2.) und bis zum Erlass des angefochtenen Bescheides (nachfolgend 3.) vorzutragen sowie zu seinem Erlass (abschließend 4.) vorzutragen. Hierzu im Einzelnen:

1. Vorgeschichte: Der Wunsch nach einem Störmthaler Weinberg

Das Gebiet der Gemeinde Großpösna besteht zu mehr als einem Viertel der Gesamtfläche aus Tagebaufolgelandschaft. Die Besonderheit des den Südraum der Gemeinde prägenden in der Entstehung befindlichen Störmthaler Sees besteht im Unterschied zu anderen Tagebaufolgelandschaften im Erhalt weiträumiger Steilböschungen mit einem Höhenunterschied von bis zu 30 m, insbesondere am Ostrand des ehemaligen Tagebaus, dem zukünftigen Ost- bzw. Nordufer des Sees; landschaftsplanerisch drängt sich eine Folgenutzung, die diese Gegebenheit – bspw. im Sinne von Weinbau - aufnimmt, auf.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die ursprüngliche Idee, am Nordufer eine Rekultivierung durch Weinanbau zu erzielen, entstammt dem intensiven Austausch der Expo 2000-Dörfer, des Projektes „Dorf 2000 – Beispiele nachhaltiger Landentwicklung des damaligen Bundesministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. In Gesprächen zwischen den damaligen Bürgermeisterinnen, Frau Petra Köpping, und Gemeinderäten der Gemeinde Großpösna und der Gemeinde Maikammer (vgl. allgemein zu dieser <http://www.maikammer.de>) entwickelte sich die Idee ei-

nes gemeinsamen Weinfestes. Damit war anfänglich seitens der für die Gemeindeverwaltung handelnden Personen – neben Frau Köpping der damalige Projektleiter und Hauptamtsleiter, Uwe Weigelt – in der Tat die Hoffnung verbunden, dass es gelingen könnte, in Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Weinbaubetrieb gleichsam das (aus der Sicht des Betriebs) privatwirtschaftlich reizvolle mit dem landschaftsgestalterisch-planerisch Sinnvollen und Besonderen (aus der Sicht der Gemeinde) zu verbinden.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Frau Petra Köpping; ladungsfähige Anschrift wird ggf. nachgereicht;
 2. Zeugnis des Herrn Uwe Weigelt; ladungsfähige Anschrift wird ggf. nachgereicht.

Gedacht war in der Anfangsphase eben daran, die nach einer Übernahme von der LMBV gemeindeeigenen Flächen langfristig einem geeigneten Weinbaubetrieb zur Verfügung zu stellen, damit dieser dort einen entsprechenden Weinberg betreiben und damit zugleich der aus Sicht der Gemeinde erstrebte landschaftsgestaltende Zweck erreicht werden könnte. Im Übrigen sollte – aus Sicht der Gemeinde: auch ein erstrebenswertes Ziel – dieses Vorgehen ihr ein im Umfeld der Stadt Leipzig hervorstechendes „Alleinstellungsmerkmal“ verschaffen („Tagebaufolgelandschaft im Großraum Leipzig mit Weinberg“) und dem Ziel einer ganzjährige Nutzung von Teilbereichen des Seeufers entsprechen. Im Rahmen der Rekultivierung der ehemaligen Tagebauflächen des Störmthaler Sees versuchte die Klägerin deshalb zunächst, am Ostufer auf einer Fläche von ca. 26 ha in Zusammenarbeit mit dem Meißner Weinhaus Prinz zur Lippe einen gewerblichen Weinbau zu initiieren.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Frau Köpping; bereits benannt;
 2. Zeugnis des Herrn Weigelt; bereits benannt;
 3. Zeugnis der Frau Dr. Gabriela Lantzsch; zu laden über die Klägerin

Auf die Präsentation und Vorstellung dieser Idee gegenüber dem SMUL im Dezember 2005 durch die seit 2001 amtierende Bürgermeisterin, Frau Dr. Gabriela Lantzsch und den Hauptamtsleiter erklärte dieses mit Schreiben vom Januar 2006 allerdings, dass für die Realisierung des Projektes die Erteilung von Pflanzrechten erforderlich sei; diese sei aber auch nicht beabsichtigt, da die Uferregion am Störmthaler See nicht in einem Weinbaugebiet liege und auch eine Erweiterung des Anbaugebietes in Sachsen nicht gewollt sei.

Beweis: wie vor zu 2. und 3.

Die Gemeinde wollte freilich gleichsam nicht „die Flinte ins Korn werfen“, stellte deshalb – immer noch in der Hoffnung, die Flächen im Falle des positiven Verlaufs sogleich an einen entsprechenden Weinbaubetrieb abgeben zu können – gemeinsam mit Prinz zur Lippe den Antrag auf die Erteilung von Pflanzrechten. Der diesbezügliche Antrag der Gemeinde Großpösna vom 24. Juli 2006 beim Regierungspräsidium Chemnitz wurde - nachdem sich verschiedene Entscheidungsträger im Sinne einer wohlwollenden Behandlung verwendet hatten, unter ihnen der ehemalige Präsident des Regierungspräsidiums bzw. der heutigen Landesdirektion, Herr Noltze, und das SMUL intern mit Schreiben vom 8. November 2006 nochmals eine Erweiterung des bestimmten Anbaubereiches Sachsen ablehnte – mit Schreiben vom 3. Januar 2007 abgelehnt.

War nun aus Sicht der Gemeinde klar, dass sich der erstrebte Zweck der attraktiven Gestaltung der Tagebaufolgelandschaft mit Alleinstellungsmerkmal für die Gemeinde durch die Errichtung eines Weinbergs am Störmthaler See durch Ansiedlung eines gewerblichen Weinbaubetriebs und bei Aufhebung für die Zwecke der gewerblichen Weinerzeugung nicht erreichen lassen würde, wurde das aus Sicht der Gemeinde attraktive Vorhaben von ihr trotzdem nicht aufgegeben. Bereits 2006 war im Rahmen der entsprechenden Befassung des Gemeinderats sowie zuvor des Verwaltungsausschusses der Klägerin, insbesondere in den Sitzungen vom 11. und 25. Juni 2006, nämlich deutlich geworden, dass dieser trotz des Scheiterns des ursprünglich verfolgten Projekts weiterhin an der Grundidee eines Weinbergs am Störmthaler See festhalten wollte. Dies wurde insbesondere in den oben genannten Sitzungen, bei denen die Bürgermeisterin über das Projekt und den erwähnten Fortgang berichtete, deutlich.

Beweis: 1. Beweis jeweils wie vor

2. Vorlegung der Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 11. September 2006 (Kopie als **Anlage K1** anbei) und die Gemeinderatssitzung vom 25. September 2006 (Fotokopie als **Anlagen K 2** anbei)

Die Gemeindeverwaltung nahm durch den Projektleiter, zugleich der damalige Hauptamtsleiter, Herrn Weigelt, insofern auch Kontakt zu den Verantwortlichen anderer Beispielfälle auf, bei denen es zu Realisierung ähnlicher Projekte gekommen war, z. B. dem Weinbau am Geiseltalsee, trat zugleich auch mit wissenschaftlichen Institu-

ten in Kontakt, die beispielsweise das Projekt eines nichterwerbswirtschaftlich ausgerichteten Versuchsweinbaus begleiten könnten, zum Beispiel den Lehrstuhl für Bodenschutz und Rekultivierung der Technischen Universität Cottbus.

Beweis: Zeugnis Herr Weigelt; bereits benannt

Im Übrigen sah sich die Gemeinde nun auch nach anderen Varianten um, nämlich zum Beispiel der in der hessischen Stadt Bad Nauheim praktizierten Variante, gemeindeeigene Flächen ortsansässigen Hobbywinzern zur Verfügung zu stellen, damit diese die Flächen für den hobbygärtnerischen Weinanbau zum Eigenverbrauch im Einklang mit dem deutschen Weinrecht nutzen könnten. Der Projektleiter, Herr Uwe Weigelt, entwickelte die Idee der Gründung einer Interessengemeinschaft sowie der Verpachtung an die Mitglieder, nachdem die Gemeinde das Grundstück von der LMBV erworben haben würde.

Beweis: wie vor

Klarzustellen ist damit, dass jedenfalls in dieser Zeitperiode - Januar 2007 bis Jahresbeginn 2008 - keine Absicht verantwortlicher Organe der Gemeinde - sei es der Gemeinderat, sei es die Bürgermeisterin oder sei es der Projektleiter/Hauptamtsleiter - bestand, am Störmthaler See, insbesondere auf der hier streitbefangenen Fläche, selbst oder durch Dritte gewerblichen Weinbau zu betreiben oder auch nur die gepachtete Fläche aufzureben um dort Weintrauben wachsen zu lassen, aus denen Wein produziert werden sollte. Die Gemeinde hielt zwar an ihrer *abstrakten* Absicht zur Realisierung des Vorhabens „Weinberg am Störmthaler See“ fest; die Gemeindeverwaltung versuchte aber nun, andere Wege zu finden, um das Vorhaben in legaler Weise zu realisieren, gleichsam „die Reben rechtmäßig in den Boden zu bringen“; eine gegebenenfalls von der Beklagten in den Prozess eingeführten - auch im angefochtenen Bescheid bislang nicht ausdrücklich behaupteten, allenfalls latent „in den Raum gestellten“ - entsprechende Behauptung wird hiermit ausdrücklich bestritten.

Beweis (ohne materielle Beweislast): wie vor

2. Bestockung der streitgegenständlichen Fläche

Es ist unstrittig, dass die Gemeinde unter Wahrnehmung eines kostenlosen Unterstützungsangebotes im April 2008 eine Fläche von ca. 0,32 ha am Ufer des Störmthaler Sees mit Weinreben der Keltertraubensorten Grauburgunder und Müller-Thurgau bestocken ließ. Dies war jedoch einem technischen Umstand geschuldet. Der

Gemeinde Großpösna wurde nämlich seinerzeit das Angebot gemacht, die Aufhebung im Zuge der Umsetzung von Pflanzmaschinen durchzuführen. Ein Unterstützer der Idee der Aufwertung des Störmthaler Gebietes hatte angeboten, Pflanzmaschinen sozusagen auf der Durchreise von einem Standort zum anderen kurzfristig vor Ort einzusetzen. Dieses Angebot hat die Gemeinde im Kosteninteresse angenommen, konnte damit die Kosten für die Einrichtung des Weinbergs auf diejenigen für die Beschaffung der Reben reduzieren.

Beweis: wie vor

Die Entscheidung war freilich auch von dem Bewusstsein getragen, dass mit den in den Boden gebrachten Reben kelterfähiger Trauben zum damaligen Zeitpunkt Weinerzeugung mit einer – insbesondere gewerblichen – Verbreitung – bzw. Vermarktung – aus den nach Aufwuchs und Pflege in späteren Jahren erntereifen Trauben ohne weiteres nicht möglich sein würde, sondern dies neben dem Aufwuchs der Pflanzen eine gemeindliche Entscheidung voraussetzen würde, ob und wie die Pflege und Aberntung der aufwachsenden Trauben erfolgen sollte.

Beweis: wie vor

Dementsprechend bestand auch keinerlei Absicht der Gemeinde oder der Bürgermeisterin, die eingepflanzten Reben – etwa durch Bedienstete der Gemeinde – gleichsam in Eigeninitiative der Gemeinde oder durch Dritte kultivieren und mit der Absicht pflegen zu lassen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt Trauben zu ernten, um aus diesen vermarktungsfähigen Wein zu erzeugen oder den Wein sonst zum Verzehr abzugeben. Die Einbringung der Reben geschah vielmehr – wie schon erläutert – als eher politisch-symbolischer Akt und in der Hoffnung, nunmehr zeitnah eine für die Gemeinde wirtschaftlich möglichst wenig belastende und zugleich rechtlich in jeder Hinsicht bedenkenfreie Lösung zu finden, um der gemeindlichen Vision eines „Weinbergs am Störmthaler See“ durch geeignete weitere Schritte näher zu kommen. Darüber hinaus war sich die Gemeinde der sozialen Bedeutung bewusst, beispielsweise mit einem gemeinsam mit der Gemeinde Maikammer organisierten Weinfest, die Identifikation der Bewohner der einst geschundenen Region deutlich zu verbessern.

Beweis: Zeugnis der Frau Dr. Lantzsich; bereits benannt

3. Vorgänge bis zum Erlass des Sanktionsbescheides

Die Klägerin bzw. die Gemeindeverwaltung hat aus Ihrem Handeln kein Geheimnis gemacht. Vielmehr hat sie versucht, unter Aufrechterhaltung ihrer Projektabsichten im Dialog mit den zuständigen Stellen des Beklagten, insbesondere dem SMUL, weiter partnerschaftlich positiv-gestalterische Lösungen zu finden, selbst wenn dieses sich zuvor zu der Idee eines Weinbergs am Störmthaler See nur negativ-ablehnend und nicht fördernd-beratend verhalten hatte. Parallel zu der weitergeführten Suche nach legalen Nutzungsmöglichkeiten für die nunmehr schon im Boden befindlichen Reben wendete sich die Klägerin mit Schreiben vom 3. Juli 2008 deshalb nunmehr direkt an den Staatsminister Frank Kupfer mit der Bitte, das Projekt „Weinberg am Störmthaler See“ vorstellen zu dürfen und auch mit dem Wunsch, das Nordufer des Störmthaler Sees dem Anbaugebiet Meißen zuzuordnen.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 3. Juli 2008; in Fotokopie als **Anlage K 3** anbei

Hierauf regte Staatsminister Frank Kupfer vom SMUL ein zeitnahes Gespräch der Klägerin mit der zuständigen Referentin beim SMUL Frau Sylvia Otto an.

Beweis: Schreiben des SMUL vom 5. August 2008; in Fotokopie als **Anlage K 4** anbei

Im Folgenden fand ein Telefongespräch zwischen der Bürgermeisterin der Klägerin Frau Dr. Lantzsch und Frau Otto statt, auf das die Klägerin nochmals schriftlich die Motivation zur Bestockung der Flächen darlegte und auf die beabsichtigte Verpachtung von jeweils 99 qm großen Flächen an Mitglieder einer Interessengemeinschaft nach Bad Nauheimer Vorbild, die hierauf für den persönlichen Bedarf Wein erzeugen können, hinwies. Es wurde ausdrücklich betont, dass weder eine Vermarktung noch ein irgendwie gearteter Vertrieb von Wein vorgesehen sei.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 4. September 2008; in Fotokopie als **Anlage K 5** anbei

Neben einer Betonung der Offenheit in der konkreten Projektgestaltung äußerte die Klägerin ausdrücklich den Wunsch, das Anliegen vor Ort noch einmal zu erläutern und einen gemeinsamen Weg zu finden.

Eine offizielle Projektvorstellung durch die Bürgermeisterin der Klägerin fand am 23. September 2008 im SMUL, Abteilung Landwirtschaft statt. Unter anderem stellte die Klägerin hierbei die Absicht vor, eine Interessengemeinschaft zur Bewirtschaftung der Flächen

im hobbymäßigen Weinbau zu bilden, wofür bereits eine Vielzahl an interessierten Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Bewirtschaftung von Teilflächen vorhanden seien und konkrete vorbereitende Schritte zur Vereinsgründung wie die Erarbeitung von Entwürfen zu Satzung, Geschäftsordnung, Beitragssatzung etc. schon vorlagen.

Beweis: Protokoll über das Gespräch vom 23. September 2008 im SMUL vom 29. September 2008; in Fotokopie als **Anlage K 6** anbei

Die Mitarbeiter des SMUL stellten sich demgegenüber auf den rechtlichen Standpunkt, dass die Aufrebung durch die Klägerin in unrechtmäßiger Weise erfolgt sei, soweit eine für Hobbyweinbau gemäß § 3 III WeinV zulässige Fläche von 100 qm überschritten sei. Die Rebflächen im Übrigen seien zu roden. Eine rechtskonforme Lösung für die bereits gesetzten Pflanzen gäbe es nicht. Als rechtmäßige Alternative wurde lediglich auf die Zulässigkeit von Tafeltrauben (Obst) verwiesen.

Beweis: Protokoll über das Gespräch vom 23. September 2008 im SMUL vom 29. September 2008; bereits in Fotokopie als Anlage K 6 anbei

Am 21. Oktober 2008 fanden sich eine ganze Reihe von mit dem Projekt sympathisierenden bzw. es mit Wohlgefallen betrachtenden – teils: prominente – Personen zusammen, um den Störmthaler Wein e.V. zu gründender am 16. Dezember 2008 im Vereinsregister eingetragen wurde

Beweis: Zeugnis des Herr Thomas Neuhaus, (= damaliger wie heutiger Vorsitzender des Störmthaler Wein e.V.); zu laden über Störmthaler Wein e.V., Im Rittergut 2, 04463 Großpösna

Auch auf rein tatsächlicher Ebene blieb die Verwaltung der Klägerin nicht untätig. Mit Blick auf möglicherweise verbleibende Restzweifel wegen der Frage, ob im Falle einer hobbywinzerischen Nutzung die den jeweiligen Hobbywinzern zur Verfügung gestellten Flächen auch hinreichend deutlich voneinander abgegrenzt seien, erfolgte eine teilweise Rodung von Weinpflanzen mit dem Ziel, die einzelnen Parzellen voneinander abzugrenzen und es wurden Wege von ca. 4,50 m Breite zwischen den einzelnen Flächen angelegt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Weigelt; bereits benannt;

Zeugnis des Herrn Neuhaus; bereits benannt.

Der sich so weiträumig vor dem Erlass des verfahrensgegenständlichen Bescheids ergebende, mit Blick auf die Positionierung der Reben im Boden und den zwischen ihnen bestehenden Wegen seitdem nicht mehr veränderte

Beweis: Zeugnis der Herrn Bernd Keyselt; ladungsfähige Anschrift wird ggf. nachgereicht

Zustand war dann dergestalt, dass für jeden einzelnen potentiellen Nutzer wie vorstehend geschildert voneinander abgegrenzte Flächen von jeweils weniger als 100qm bestanden (zur Veranschaulichung eine Skizze und Lichtbilder als **Anlagenkonvolut K 7** anbei).

Beweis: Augenschein bzw. Sachverständigengutachten

Auf der Basis der so hergestellten Einteilung der aufgerebten Fläche in 37 Einzelflächen bzw. „Parzellen“ wurden 28 der genannten Parzellen im Januar 2009 von der Klägerin an die jeweils zur Bewirtschaftung zuständigen Vereinsmitglieder zum Zwecke eines Hobbyweinbaues verpachtet. Gegenstand der Pacht waren jeweils Teilflächen von maximal 100 qm, die unter Beachtung des geltenden Rechts vom jeweiligen Pächter zu bewirtschaften sind.

Beweis: 1. Vorlegung der Landpachtverträge durch die Klägerin; geschwärztes Beispiel des mit allen Pächtern inhaltsgleich geschlossenen Landpachtvertrages in Fotokopie als **Anlagenkonvolut K 8** anbei

2. Zeugnis des Herrn Weigelt, bereits benannt

Die Restflächen wurden von der Gemeinde gehalten, sollten gegebenenfalls an weitere Interessenten verpachtet werden und wurden und werden auf Weisung der Bürgermeisterin von den Gemeindebediensteten seitdem ungepflegt und ungeerntet gelassen.

Beweis: Zeugnis Frau Dr. Gabriela Lantzsch, bereits benannt

4. Streitgegenständlicher Sanktionsbescheid vom 12. Mai 2009

Das SMUL eröffnete Ende November ein Anhörungsverfahren und forderte die Klägerin auf, nochmals schriftlich Stellung zu nehmen.

Beweis: Schreiben des SMUL vom 27. November 2008; in Fotokopie als **Anlage K 9** anbei

In dieser Stellungnahme betonte die Klägerin, dass die Weinreben vorrangig zu landschaftsgestalterischen, wissenschaftlichen und touristisch-historischen Zwecken gesetzt wurden. Im Übrigen sei die Bepflanzung gemäß § 3 III WeinV genehmigungsfrei, da die Fläche in Parzellen von jeweils unter 1 Ar aufgeteilt und jeweils von einem anderen Nutzungsberechtigten genutzt werden sollen.

Beweis: Stellungnahme der Gemeinde Großpösna zur Anhörung an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nebst Anlagen vom 29. Januar 2009; in Fotokopie als **Anlage K 10** anbei

Das SMUL verhängte nunmehr den angefochtenen Bescheid.

Beweis: Bescheid des SMUL vom 12. Mai 2009; in Fotokopie als **Anlage K 11** anbei.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin mit Schreiben vom 11. Juni 2009 zunächst fristwährend Klage.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 I 1. Alt. VwGO zulässig und i. S. v. § 113 I 1 VwGO auch begründet, da der Sanktionsbescheid des Beklagten rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Sanktionsbescheides gemäß Art. 85 III der Verordnung (EG) 479/2008¹ lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt seines Erlasses nicht vor. Art. 85 III der Verordnung (EG) 479/2008 setzt eine Rodungspflicht gemäß Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 voraus, welche nur im Falle einer widerrechtlichen Bepflanzung entsprechend Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 gegeben ist. Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 verbietet die Bepflanzung von Flächen mit Keltertraubenreben, soweit nicht ein - erforderliches - Pflanzrecht gemäß Art. 90 III der Verordnung (EG) 479/2008 erteilt wurde.

Dazu, warum diese Voraussetzungen hier – übrigens: weder zum Zeitpunkt der Aufhebung noch zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids – vorlagen, haben wir uns ausführlich in einem dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung für die Frage der Weiterführung der

¹ Verordnung (EG) 479/2008 des Rates v. 29.4.2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnung (EG) 1493/1999, (EG) 1782/2003, (EG) 1290/2005, (EG) 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 2392/86 und (EG) 1493/1999, ABI. L 148, S. 1.

Klage vorgelegten Rechtsgutachten geäußert, welches ausdrucksweise (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Rechtsausführungen, **Anlage K 12**) beigelegt ist und insofern vollumfänglich zum Inhalt der hiesigen Ausführungen gemacht wird. Ergänzend und vertiefend sei insofern nachstehend zur Frage der widerrechtlichen Bepflanzung (sogleich 1.) und ergänzend der für die sanktionsrechtliche Haftung notwendigen „Erzeuger“-Eigenschaft (unten 2.) wie folgt ausgeführt:

1. Keine widerrechtliche Bepflanzung

Die Bestockung der streitgegenständlichen Flächen zum Zwecke der Landschaftsgestaltung ohne Traubenerzeugungsabsicht ist entgegen der stillschweigenden Annahme durch die Beklagte keine Bepflanzung im Sinne des § 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 (sogleich 1.1.). Ebenso wenig stellt die Abgabe der berebten Flächen zur Nutzung durch Dritte mit Traubenerzeugungsabsicht eine widerrechtliche Bepflanzung im Sinne von Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 dar, da die Voraussetzungen für einen genehmigungsfreien Hobbyweinbau gemäß § 3 III WeinV vorliegen (nachfolgend 1.2.). Selbst wenn – wie der Beklagte meint – ursprünglich eine widerrechtliche Bepflanzung vorgelegen hätte, lagen jedenfalls im Zeitpunkt des Sanktionserlasses rechtmäßige Zustände vor (abschließend 1.3.).

1.1. Ursprünglich keine „Bepflanzung“ von Rebflächen im Rechtssinne

Die Bestockung der streitgegenständlichen Flächen durch die Klägerin stellte keine „Bepflanzung“ im Sinne von Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 dar. Entgegen der von der Beklagten unterstellten Prämisse, jegliches Setzen von Keltertrauben sei unabhängig ihrer geplanten oder tatsächlichen Verwendung eine Bepflanzung, die eines Pflanzungsrechts i. S. d. Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 bedürfte, erfordert Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 zusätzlich, dass auch eine weinrechtsrelevante Nutzung erfolgt oder zumindest konkret beabsichtigt ist:

Was unter einer „Bepflanzung“ zu verstehen ist, wird im Zusammenhang mit Reben im Anhang I Ziff. 3. der Verordnung (EG) 479/2008 in Verbindung mit dem Begriff „Pflanzen“ definiert, nämlich als

„Das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern.“

Demnach liegt keine Bepflanzung von Rebflächen in diesem Sinne vor, wenn

- keine endgültige Auspflanzung von Reben erfolgt oder
- die Auspflanzung nicht zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern stattfindet.

Von der Verfolgung des Zweckes der Erzeugung von Trauben kann bereits begrifflich nur dann gesprochen werden, wenn diese zur weiteren Verwendung (Traubenlese, Herstellung oder/und Verkauf von Wein oder Weinbauerzeugnissen) bestimmt sind, es dem Handelnden also gerade auf die Entstehung der Trauben und deren weitere Verwendung ankommt. Fehlt eine solche Motivation, ist weder begrifflich noch nach Sinn und Zweck der EG-rechtlichen Reglementierung des Weinrechts (Qualitätssicherung, Wettbewerbsschutz) eine Bepflanzung von Rebflächen gegeben, für die ein Pflanzrecht erteilt werden müsste. Ein solcher – damit nicht dem Weinrecht unterliegender – Fall ist gegeben, wenn die Bepflanzung (im herkömmlichen Sprachgebrauch) aus landschaftsgestalterischen, touristischen oder ähnlichen Gründen erfolgt und das Entstehen von Trauben lediglich als Nebeneffekt hingenommen wird.

Da die Anpflanzung – wovon der Beklagte selbst in dem angefochtenen Bescheid (dort S. 5) ausgeht – vorrangig zu landschaftsgestalterischen, wissenschaftlichen und touristisch-historischen Zwecken erfolgt ist, um das ehemalige Tagebaugelände mit Alternativen zu herkömmlichen Rekultivierungsmaßnahmen aufzuwerten und es der Klägerin weder auf die Erzeugung von Trauben noch auf die Anlegung eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern ankam, handelte es sich bei der Bestockung der Flächen am Ufer des Störmthaler Sees überhaupt nicht um eine „Bepflanzung“, die dem vorübergehenden Rebepflanzungsverbot gemäß Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 unterfällt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin in Gestalt der die Dinge konkret steuernden Bürgermeisterin *abstrakt* entsprechend der ursprünglich in den Jahren 2002 ff. verfolgten Absichten zum Zeitpunkt der Anpflanzung gewünscht haben mag, dass es zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt gelingen möge, die frühestens zwei Jahre nach Anpflanzung aufwachsenden Trauben möglicherweise doch noch im Kontext einer erwerbswirtschaftlichen Verwendung zur Wein-

erzeugung nutzen zu können und ernten zu lassen. Denn dieser Wunsch wäre – soweit vorhanden, was sicherheitshalber nochmals bestritten sei – irrelevant, hielt sich die Bürgermeisterin doch zu diesem Zeitpunkt eindeutig für gehalten, eine Verwendung der auf den Reben aufwachsenden Trauben zur Erzeugung von Wein zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt nur zuzulassen, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit dieser Verwendung gesichert wäre. *Konkret* bestand also zum Zeitpunkt der Einpflanzung der Reben keinerlei auf die Verwendung der auf diesen aufwachsenden Trauben im Kontext der Weinerzeugung gerichtete Verwendungsabsicht, sondern stand eine solche unter dem strikten Vorbehalt geeigneter – die Rechtmäßigkeit absichernder – entsprechender Gestaltungen. Im Rechtssinne konnte damit zum seinerzeitigen Zeitpunkt nicht, könnte allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von einem „bepflanzen“ im Sinne des *endgültigen* Auspflanzens der einschlägigen EU-weinrechtlichen Bestimmungen gesprochen werden: Erst wenn die zunächst ohne Traubenerzeugungsabsicht vorgehaltene Fläche einem Erzeuger zur Verfügung gestellt wird, der diese zum Zwecke der Erzeugung von Trauben nutzen will, ist in einer solchen Konstellation eine Bepflanzung gemäß Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 gegeben, für welche ein Pflanzrecht grundsätzlich erforderlich ist.

Vorsorglich sei angemerkt: Diese Auslegung von Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 mag mit Blick auf mögliche Missbrauchskonstellationen gleichsam „missbrauchsanfällig“ erscheinen. Es mag deshalb aus Sicht insbesondere der zuständigen Aufsichtsbehörden regelmäßig nahe liegen, demjenigen, der Keltertraubenreben in geeignete Böden einpflanzt, regelmäßig einfach zu *unterstellen*, dass dies auch in Traubenerzeugungsabsicht geschieht. Es mag dahinstehen, ob eine entsprechende Unterstellung – beispielsweise im Sinne einer so genannten tatsächlichen Vermutung² – ihre Berechtigung hat, wenn natürliche Personen für sich oder im Kontext gewerblicher Betätigung (z. B. als Geschäftsführer oder Mitarbeiter einer privatwirtschaftlich tätigen juristischen Person) handeln. Der vorliegende Fall ist freilich dadurch gekennzeichnet, dass es nicht etwa um eine private Betätigung der Bürgermeisterin der Klägerin außerhalb ihres Amtes geht, wie auch der Beklagte dadurch zugesteht, dass er den angefochtenen Bescheid an die Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts gerichtet hat. Dann muss aber auch berück-

² Vgl. dazu und zum Verhältnis zum sog. Anscheinsbeweis nur *Greger*, in *Zöller*, ZPO-Komm., 27. Aufl. 2009, Rn. 35 vor § 284 m.w.N.

sichtigt werden, dass jedenfalls in diesem Kontext mit Unterstellungen bzw. tatsächlichen Vermutungen der erwähnten Art nicht gearbeitet werden kann: Vielmehr kann und muss der Gemeinde und der für sie handelnden Organe, Gemeinderat und Bürgermeisterin, die Möglichkeit zugestanden werden, dass sie entsprechende Rebsorten haben in den Boden einpflanzen lassen, ohne mit der die Rodungspflicht auslösenden konkreten Verwendungsabsicht zu handeln. Auch Kommunen und den für sie handelnden Amtswalter muss grundsätzlich unterstellt werden, dass sie nicht bewusst rechtswidrig handeln (vgl. Art. 20 III GG), sondern sich an Gesetz und Recht orientieren. Nur vorsorglich sei in diesem Kontext auch darauf hingewiesen, dass die alleine den angefochtenen Bescheid rechtfertigende gleichsam „drakonische“ Alternativinterpretation des einschlägigen EU-Weinrechts durchaus betrachtenswürdige Fragen mit Blick auf die Grenzen der Kompetenzen des sekundären Gemeinschaftsrechtsgebers aufweisen würden, wie – spiegelbildlich – die Frage, ob ein entsprechend drakonisch interpretiertes EU-Weinrecht mit Blick auf die in der Bundesrepublik Deutschland mit Verfassungsrang ausgestattete kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 II GG) gemäß Art. 23 I GG hier zu Lande überhaupt noch Verbindlichkeit beanspruchen könnten³. Immerhin ist nicht ersichtlich, warum beispielsweise die Anlegung von Weinbergen in kommunaler Hand für die Zwecke der Landschaftsgestaltung und/oder der Förderung der Hobbywinzerei örtlicher Vereine eine Sache der Binnenmarktregulierung gerichteten EU-Agrarrechts ist und auf welche Ermächtigung sich entsprechendes Handeln der Gemeinschaft nach den Prinzipien der konkreten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EG), der Subsidiarität (vgl. Art. 5 Abs. 2 EG) bzw. der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 EG) berufen können sollte.

1.2. Keine widerrechtliche Bepflanzung durch Dritte

Auch die Zurverfügungstellung der streitgegenständlichen Flächen an private Hobbyweinbauern führte nicht zum Vorliegen einer widerrechtlichen Bepflanzung, da jeweils die Voraussetzungen für eine genehmigungsfreie Nutzung gemäß § 3 III WeinV vorlagen.

³ Dazu – in Ansätzen – *Füßer/Stöckel*, Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit von Weinbau auf gemeindliche Initiative: Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen nach aktuellem europäischen und deutschen Weinrecht – am Beispiel des geplanten Weinbergs am Störmthaler See, August 2009, beigefügt als Anlage K 12, II.2.2.2.2. (S. 20 ff.).

Wird eine mit Keltertraubensorten bestockte Fläche im Nachhinein für die Erzeugung von Trauben – beispielsweise im Rahmen eines Hobbyweinbaus – bestimmt, mag ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich ein Pflanzungsrecht gemäß Art. 90 III der Verordnung (EG) 479/2008 erforderlich sein. Ein solches kann von der zuständigen Behörde (über den Verweis in § 7 I WeinG) gemäß Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 grundsätzlich erteilt werden⁴. Die Erteilung eines solchen Pflanzungsrechts ist entbehrlich (oder wird als bestehend fingiert), wenn ein Mitgliedstaat eine zusätzliche Bestimmung zur Genehmigungsfreiheit entsprechend Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008⁵ unter Beachtung der dort vorgegebenen Einschränkungen geschaffen hat. Eine solche Regelung findet sich in § 3 III WeinV, wonach die Genehmigung für eine Neuanpflanzung nicht erforderlich ist für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als 1 Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen. Bei einer nicht weinbergmäßig bepflanzten Fläche handelt es sich in Abgrenzung zu einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche um eine hobbygärtnerische Anpflanzung, deren Erzeugnisse nicht vermarktet werden sollen⁶. In der Rechtsprechung wurde bereits früher darauf abgestellt, dass eine hobbygärtnerische Anpflanzung anzunehmen ist, wenn deren Erträge dem Eigenverbrauch dienen und nicht vermarktet werden sollen, wohingegen eine weinbergmäßig bepflanzten Fläche anzunehmen ist, wenn Weine oder Weinbauerzeugnisse vermarktet werden sollen, also ein Haupt-, Neben- oder Zuerwerbsweinbau betrieben wird⁷. Gemäß Art. 60 VI S. 1 der Verordnung (EG) 555/2008 wird vorausgesetzt, dass der Wein oder die Weinbauerzeugnisse von genehmigungsfreien Flächen ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind. Die Grenze der zulässigen Verwendung dieser Weine oder Weinbauerzeugnisse ergibt sich aus Art. 60 VII der Verordnung (EG) 555/2008, wonach deren Vermarktung verboten ist. Aus der Tatbestands-

⁴ Vgl. *Füller/Stöckel*, Rechtsgutachten, siehe Fn. 3, beigelegt als Anlage K 12, S. 47 f.

⁵ Verordnung (EG) 555/2008 der Kommission v. 27.6.2008 mit Durchführungsbestimmungen zu Verordnung (EG) 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotentials und der Kontrollen im Weinsektor, ABl. L 170, S. 1.

⁶ BTDr. 282/06, S. 3.

⁷ VG Würzburg, Urt. v. 10.5.1977 – W 88 V 77 –, RdL 1977, 278 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 28).

voraussetzung in § 3 III WeinV, wonach lediglich der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche unzulässig ist, ergibt sich, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit einer nicht weinbergmäßig bepflanzten Fläche (eines anderen Nutzungsberechtigten) unschädlich ist. Der Grund für diese Differenzierung besteht darin, dass mit dem einschränkenden Tatbestandsmerkmal eine unzulässige Vergrößerung wirtschaftlich genutzter genehmigungspflichtiger Flächen vermieden werden soll und deshalb kein räumlicher Zusammenhang mit solchen Flächen bestehen darf⁸. Auch aus dem Europarecht ergibt sich keine engere Anforderung im Hinblick auf mehrere nicht weinbergmäßige Flächen. Lediglich die auf den einzelnen Erzeuger entfallende Fläche darf gemäß Art. 60 VI S. 2 lit. a) der Verordnung (EG) 555/2008 die vom betreffenden Mitgliedsstaat festzusetzende Höchstfläche nicht übersteigen und der betreffende Erzeuger darf gemäß Art. 60 VI S. 2 lit. b) der Verordnung (EG) 555/2008 die Weinerzeugung nicht gewerbsmäßig ausüben.

Es mag dahinstehen, ob überhaupt die Rodungspflicht des Art. 95 I der Verordnung (EG) 479/2008 einschlägig ist, wenn eine ohne Verstoß gegen das Bepflanzungsverbot gemäß Art. 90 I der genannten Verordnung in den Boden gebrachte Rebfläche gleichsam nachträglich für die Weinerzeugung „gewidmet“ wird und gegen wen in dieser Konstellation sodann als „Erzeuger“ ein entsprechender Sanktionsbescheid zu richten wäre. Jedenfalls im vorliegenden Fall lag mit Blick auf die vorstehenden Rechtsausführungen keine entsprechende - rechtswidrige - Weinerzeugungsabsicht vor. Die im Boden befindlichen Keltertraubenreben sollten nämlich mit Blick auf die vorstehenden Rechtsausführungen jedenfalls von der Gemeinde nicht zu einer ohne die vorherige Gewährung entsprechender Pflanzrechte rechtswidrigen Weinerzeugung genutzt werden, sondern nur – im Übrigen vermittelt in der Gestalt der konkreten Nutzer bzw. Pächter der einzelnen Areale von 99 qm Fläche – für die Zwecke des – EU-rechtlich ohne entsprechende Pflanzrechte zulässigen – Hobbyweinbaus.

1.3. Maßgeblicher Zeitpunkt

Selbst wenn man – anders als vorstehend ausgeführt – der Ansicht des Beklagten folgen würde, jedenfalls im Zeitpunkt der Bestockung der Flächen mit Reben hätte eine die Rodungspflicht

⁸ BTDr. 8/4020, S. 9.

des Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 auslösende widerrechtliche Bepflanzung vorgelegen, lag jedenfalls im Zeitpunkt des Sanktionserlasses keine Rodungspflicht gemäß Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 (mehr) vor. Wie bereits ausgeführt (oben 1.2.) waren in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen genehmigungsfreien Hobbyweinbau gemäß § 3 III WeinV gegeben.

Der Ansicht des Beklagten, es komme allein auf den Zeitpunkt der Anpflanzung an und nachträgliche Grundstücksveränderungen seien für die Genehmigungsbedürftigkeit ohne Belang, also eine Heilungsmöglichkeit sei ausgeschlossen, findet keine rechtliche Stütze. Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 ist - entgegen der zu unterstellenden Auffassung des Beklagten - so zu verstehen, dass eine - zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung: bereits erfolgte - Bepflanzung, für welche - ebenfalls: bis zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung - kein notwendiges Pflanzungsrecht erteilt worden ist, der Rodungspflicht unterliegt. Dieses Wortlautverständnis steht auch im Einklang mit der Formulierung in Art. 90 III der Verordnung (EG) 479/2008, wonach die Bepflanzung von Rebflächen mit klassifizierten Keltertraubensorten zugelassen wird, wenn dafür ein Pflanzungsrecht erteilt wurde.

Auch systematisch steht dieses Verständnis einer Heilungsmöglichkeit einer rechtswidrigen Bepflanzung im Einklang mit dem Verständnis des Europarechts, wie sich etwa aus der Regelung in Art. 60 IV lit. a) der Verordnung (EG) 555/2008 ergibt: Danach muss eine Versuchsweinbaufläche nach Ablauf der Versuchszulassung nicht gerodet werden, wenn für die entsprechende Fläche ein neues Pflanzrecht zugeteilt wird. Hieraus lässt sich ersehen, dass die legalisierende Erteilung der Berechtigung für Reben (beispielsweise in Form von Pflanzrechten) auch dann erfolgen kann, wenn sich diese bereits im Boden befinden.

Dafür, dass selbst der Beklagte letztlich von einer Heilungsmöglichkeit einer zunächst unter Verstoß gegen Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 erfolgten Bepflanzung wie selbstverständlich ausgeht, spricht Folgendes: Ausweislich des angegriffenen Sanktionsbescheides bezieht sich die Rodungsverpflichtung der Klägerin nicht auf die gesamte mit Weinreben versehene Fläche, da der Klägerin im Rahmen von § 3 III WeinV eine Fläche von 100 qm belassen werden könne. Dies bedeutet aber nichts anderes, als eine Heilung eines Teils der insgesamt als vom Beklagten rechtswidrig angesehenen Fläche. Für die - nicht näher vom Be-

klagten lokalisierten – 100 qm lagen mindestens aus Sicht des Beklagten im Zeitpunkt der Aufhebung die Voraussetzungen für § 3 III WeinV nicht vor. Der Beklagte ermöglicht der Klägerin nunmehr durch Rodung der übrigen Flächen, eine von der Klägerin selbst auszuwählende Fläche nachträglich zu legalisieren. Kann aber auf einer Fläche von 100 qm nachträglich die Voraussetzung für Hobbyweinbau geschaffen werden, ist kein Grund ersichtlich, weshalb eine Legalisierung der übrigen Flächen nicht möglich sein sollte. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Klägerin selbst als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts gar nicht in der Lage ist, selbst als Hobbyweinbauer Wein zum Verbrauch im eigenen Haushalt im Rahmen von § 3 III WeinV zu erzeugen, bestand diesbezüglich auch keine Absicht. Die Klägerin wollte die Flächen vorrangig aus landschaftsgestalterischen, touristischen und kulturellen Gründen aufreben und allenfalls im Rahmen einer rechtskonformen Gestaltung, Dritten zur Nutzung überlassen. Somit geht der Beklagte sogar davon aus, dass hinsichtlich der 100 qm-Fläche, welche der Klägerin für Zwecke des Hobbyweinbaus zu belassen seien, eine Bestimmungsänderung für deren Nutzung vom primär landschaftsgestalterischen Aspekt hin zum Hobbyweinbau unproblematisch zulässig ist.

2. Klägerin ist kein Erzeuger i. S. d. Art. 85 I und III der Verordnung (EG) 479/2008

Anknüpfend an die vorstehenden Überlegungen wird im Übrigen auch deutlich, dass die Klägerin nicht Erzeuger i. S. d. Art. 85 III der Verordnung (EG) 479/2008 ist:

Erzeuger i. S. d. Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 ist nicht – wie der Beklagte im streitgegenständlichen Sanktionsbescheid ausführt – jeder, der entsprechende Reben tatsächlich in den Boden bringt oder dies veranlasst.

Vielmehr definiert die Kommentarliteratur den Erzeuger als denjenigen, der Weintrauben in seinem Weinbaubetrieb geerntet und außerdem dort zu Wein bereitet hat (bzw. bereiten ließ)⁹. Ähnlich hierzu geht die Weinsprache der Winzer dahin, den Begriff des Erzeugers als Weinbaubetrieb zu bestimmen, der im Sinne des Weingesetzes Trauben der eigenen Weinberge verarbeitet und daraus Wein produziert, wobei der Erzeuger nicht unbedingt identisch mit dem Abfüller sein muss¹⁰. Für den europarechtsrelevanten Erzeugerbegriff i. S. v. Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 ist

⁹ Koch, Weinrecht-Komm., 4. Aufl. (Mai 2008), Erzeuger 3.2.

¹⁰ <http://www.wein-plus.de/glossar/erzeuger.htm> (Stand: 7.10.2009).

– wie der Beklagte richtig ausführt – der Zusammenhang mit Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 zu berücksichtigen. Fälschlicherweise geht jedoch der Sanktionsbescheid (dort S. 3) davon aus, dass das Verbot in Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 generell und ohne personelle Einschränkung geregelt ist, auch insbesondere nicht darauf abgestellt werde, dass von den bepflanzten Flächen bereits Trauben geerntet und somit Erzeugnisse gewonnen worden seien. Wie bereits ausgeführt (oben II.1.1.) erfordert der in Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 der Bepflanzung begriffsimmanent ein endgültiges Auspflanzen *zum Zwecke der Erzeugung* von Trauben *oder zur Anlegung eines Bestandes* für die Erzeugung von Edelreisern. Diese erforderliche Zweckbestimmung der Reben führt dazu, dass letztlich auch im Rahmen von Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 das Vorhandensein eines Erzeugers vorausgesetzt wird. Aus der Begriffsbestimmung der Bepflanzung i. S. v. Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 ergibt sich, dass es auch stets einen Erzeuger gibt, welcher richtiger „Adressat“ einer Sanktion gemäß Art. 85 III der Verordnung (EG) 479/2008 ist. Da als Erzeuger i. S. v. Art. 85 I und III der Verordnung (EG) 479/2008 richtigerweise nur derjenige anzusehen ist, der selbst Trauben zum Zwecke der Erzeugung von Wein oder Weinerzeugnissen erntet (oder ernten will), ist derjenige, welcher Flächen aufrebt, um diese später eventuell Dritten für Weinbauzwecke zur Verfügung zu stellen, selbst nicht als Erzeuger anzusehen.

Die Klägerin ist nach diesen Grundsätzen zu keinem Zeitpunkt Erzeuger gewesen. Die Aufrebung der Flächen aus landschaftsgestalterischen Aspekten und im Übrigen mit offener Motivation erfolgte jedenfalls ohne eine eigene Traubenerzeugungsabsicht. Auch die als möglich angesehene Möglichkeit, die Flächen später durch Dritte bewirtschaften zu lassen und diesen zum Zwecke des Hobbyweinbaus zur Verfügung zu stellen, führte nicht zu einer Erzeugereigenschaft der Klägerin. Hieran ändert auch die Anfangs geäußerte Hoffnung, dass die Fläche noch einem Weinbaugebiet zugeordnet werden könnte nichts. Soweit die parzellierten Flächen noch vor Bescheiderlass an Dritte für eine genehmigungsfreie Nutzung im Rahmen von § 3 III WeinV zur Verfügung gestellt wurden, können ab diesem Zeitpunkt allenfalls diese Dritten Erzeuger i. S. v. Art. 85 I und III der Verordnung (EG) 479/2008 sein.

III. Weiteres Vorgehen, Verfahrensförderung

Wie schon oben angedeutet scheint der Sanktionsbescheid des SMUL auf einer sehr drakonischen Lesart des EU-Rechts zu basieren bzw. könnte alleine Bestand haben, wenn man ihm eine solche Lesart unterlegte. Nach den vorstehenden Ausführungen dürfte aber auch deutlich geworden sein, dass eine entsprechende Lesart jedenfalls nicht ohne weiteres zwingend ist.

Sollte das Gericht dennoch die drakonische Lesart ernsthaft erwägen, wonach jede Bestockung einer Fläche mit Keltertraubenreben stellte unabhängig von ihrer geplanten oder tatsächlichen Verwendung eine Bepflanzung i. S. v. Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 darstelle und als Erzeuger i. S. d. Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 sei derjenige anzusehen, der die Fläche mit Reben bestückt hat, selbst wenn ein Dritter die Flächen samt Erzeugnissen für den Eigenbedarf nutzt, regen wir bereits jetzt an,

dem europäischen Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 234 Abs. 1 lit b), Abs. 2 EG folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen:

- (1) Erfasst das vorübergehende Rebepflanzungsverbot in Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 auch das Setzen von Keltertraubenreben durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Flächen zum Zeitpunkt der Einpflanzung lediglich aus landschaftsgestalterischen, touristischen und kulturellen Motiven im Rahmen einer alternativen Rekultivierung von Tagebauflächen ohne die Absicht, Trauben zu ernten oder zu verwerten bereitgehalten werden und lediglich eine spätere Verpachtung von Teilflächen unter den Voraussetzungen eines genehmigungsfreien Hobbyweinbaus gemäß § 3 III WeinV an Dritte beabsichtigt ist?
- (2) Für den Fall, dass Frage (1) mit „ja“ zu beantworten ist:
 - (a) Besteht die Rodungspflicht gemäß Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 auch dann fort, wenn vor Erlass des Sanktionsbescheids Umstände geschaffen werden, unter welchen eine Bepflanzung mit Keltertraubenreben zulässig wäre?
 - (b) Falls auch die Frage (a) mit „ja“ zu beantworten ist: Ist als Erzeuger i. S. v. Art. 85 I und III der Verordnung (EG) 479/2008 bereits derjenige anzusehen, welcher Kelter-

traubenreben in den Boden gebracht hat oder ist für den Begriff des Erzeugers eine Absicht der Erzeugung von Trauben zum Zwecke der Erzeugung von Wein oder Weinbauerzeugnissen erforderlich?

- (3) Für den Fall, dass Fragen (1) und (2) insgesamt mit „ja“ zu beantworten sind: Ist Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 in der genannten Auslegung gültig?

Diese Fragen wären entscheidungserheblich und klärungsbedürftig.

Die im vorliegenden Rechtsstreit aufgeworfenen Fragen um die Auslegung der Art. 85 I und III der Verordnung (EG) 479/2008 und Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 sind Fragen zur Auslegung bzw. zur Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts und daher zulässiger Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens.

Sollte sich der Europäische Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des erkennenden Gerichts in der geschilderten drakonischen Weise äußern, wäre eine eingehende Erörterung der schon angerissenen Fragen des deutschen Verfassungsrechts angezeigt. Mit der vorliegenden Verwaltungsstreitsache haben die Beteiligten – Klägerin und Freistaat Sachsen – gleichsam en miniature zugleich ein grundlegendes europarechtliches und verfassungsrechtliches Problem aktualisiert, nämlich die Frage, inwieweit der Gemeinschaftsgesetzgeber mit Blick auf die Harmonisierung und Regulierung des Agrarmarkts sogar dazu befugt ist, den Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten zu untersagen, bacchenalische Daseinsvorsorge im Bereich der Hobbywinzerei zu betreiben.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift für den Beklagten sind beigefügt.



Klaus Füzser
Rechtsanwalt